

Die Aarhus-Konvention und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz: Gilt - gilt nicht - gilt - gilt sie?



DGS, 13.01.2017, Heinz Wraneschitz

Hand aufs Herz: Haben Sie schon einmal von der „Aarhus Konvention“ gehört? Die ist nach der dänischen Viertelmillionen-Hafenstadt, Europas Kulturhauptstadt 2017 benannt und dort bereits 1998 unterzeichnet worden. Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Seit 2006 gilt „Aarhus“ ganz offiziell auch in Deutschland.

Dennoch ist die Umsetzung der Aarhus-Vorgaben offenbar noch lange nicht abgeschlossen. „Es droht eine völkerrechtliche Zweitverurteilung Deutschlands durch die Gremien der Aarhus-Konvention wegen der festgestellten Völkerrechtswidrigkeit deutschen Rechts“, schreibt Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks (SPD) am 15. Dezember an Kanzleramtsminister Peter Altmeier (CDU) in einem uns vorliegenden Brief. „Eile“ fordert Hendricks bei der „andauernden Diskussion in der Unionsfraktion“ zur Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Das UmwRG hängt mit Aarhus direkt zusammen. **Und dessen „völkerrechtswidriger“ Inhalt könnte auch die Wege für neue Höchstspannungsleitungen und –kabel zwischen Nord- und Süddeutschland betreffen. Die wurden im „Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG)“ und dem dazugehörigen Netzentwicklungsplan (NEP) fest geschrieben.**

Für Kritiker wie **Dörte Hamann vom „Aktionsbündnis gegen die Süd-Ost-Trasse“** aus Leinburg bei Nürnberg ist „die NEP laut Aarhus-Konvention nicht rechtskonform“. Denn „mit dem Netzentwicklungsplan bekommen wir schon die fertige Planung vorgelegt. Aarhus aber verlangt eine verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung, so lange noch alle Optionen offen sind“, meint Hamann. Ein erfahrener Verwaltungsrechtler „kann der Argumentation eine Menge abgewinnen“.

1998 wurde „Aarhus“ beschlossen, ist also nicht neu. 46 Staaten, darunter alle EU-Mitglieder und die Europäische Union selbst haben den Vertrag ratifiziert. Der regelt im Wesentlichen den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Brigitte Artmann, Grüne Kreisvorsitzende aus Wunsiedel, hat die Konvention bereits mehrfach erfolgreich genutzt, um Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke anzugreifen, z.B. jene zu den seit Jahren geplanten Blöcken 3 und 4 im Böhmischen Temelin. Das Komitee habe ihr bestätigt: „Deutsche Behörden haben die Öffentlichkeit über Temelin nicht ausreichend informiert.“

Nur was nützt ein Aarhus-Spruch, wenn sich die Gerüffelten nicht daran halten? „Man muss klagen, vor ordentlichen Gerichten“, gibt Brigitte Artmann zu. Und das sei teuer. Denn eigene Kosten bekomme man nicht ersetzt. Dabei steht laut Dr. Matthias Sauer vom Bundesumweltministerium (BMUB) in Artikel 9 der Aarhus-Konvention: Verfahren vor Gerichten müssten angemessenen, effektiven, sogar vorläufigen Rechtsschutz sicherstellen und zudem „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ abgewickelt werden. Wie beschrieben, erleben Kritiker Anderes. Doch nicht deshalb steht laut Sauer „die aktuelle Novelle zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) unter einem besonders hohen Zeitdruck“, sondern wegen des „Compliance Beschluss V/9h der 5.

VSK vom 2.07.2014“, einer Aarhus-Entscheidung gegen Deutschland: So fehle „bei vielen einschlägigen Rechtsvorschriften eine Klagemöglichkeit für Umweltvereinigungen“.

Eigentlich hätte das überarbeitete UmwRG zum Jahreswechsel in Kraft treten müssen, weshalb Ministerin Hendricks „viele Millionen Euro Strafen“ auf Deutschland zukommen sieht. Denn das Gesetz wird 2017 immer noch beraten. Auch deshalb stellten die Umweltverbände UfU, DNR, BUND und NABU kürzlich gemeinsam klar: „10 Jahre Aarhus sind kein Grund zum Feiern. Trotz der Ratifizierung im Dezember 2006 ist Bürgerbeteiligung im Umweltschutz im Allgemeinen nicht verbessert worden. Deutschland hat die Aarhus-Konvention somit unzureichend umgesetzt.“

Peter Rottner, Landesgeschäftsführer des BUND Naturschutz in Bayern, ist gar nicht euphorisch, was die konkreten Auswirkungen von „Aarhus“ betrifft. Zum deutschen BBPIG für Stromnetze meint er: „Selbst wenn das Gesetz nicht rechtskonform ist, muss gegen jede einzelne Leitung geklagt werden.“ Gerade in Bayern, wo die Proteste gegen die Hochspannungstrassen immer noch nicht abgeebbt sind. Trotz der nicht ausgeräumten Differenzen mit den Verbänden sieht das BMUB „besonders hohen Zeitdruck“. Denn laut einer BMUB-Sprecherin werde der Gesetzentwurf „den Anforderungen der Aarhus-Konvention uneingeschränkt gerecht.“ Aber die Novelle des UmwRG steht selbst im Januar 2017 nicht auf dem Kalender des Bundestags, heißt es von der Pressestelle des Parlaments.

Im Oktober 2016 gab sich die Bundesregierung zuversichtlich: Ihr Entwurf sei „eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben des EU- und Völkerrechts“. Das sieht Brigitte Artmanns „Aarhus Konvention Initiative“ genau anders. Die hat zum Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung genommen: „Die vorgesehenen Änderungen des UmwRG sind nicht geeignet, die völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus Konvention zum Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten ausreichend umzusetzen.“

Links:

www.aarhus-konvention-initiative.de

<https://de.wikipedia.org/wiki/Aarhus-Konvention>